

Reglement über die Benützung der öffentlichen Strassen, Fahrwege und Brücken, deren Hoheit der Korporation Ursern zusteht

Einleitung

Auf den alp- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen und Fahrwegen nimmt der Motorfahrzeugverkehr auch in Ursern in vielfach störendem Masse ständig zu. Zur Abwendung einer drohenden Zweckentfremdung und im Interesse der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, aber auch um die Unterhaltskosten in erträglichem Rahmen zu halten, ist der Motorfahrzeugverkehr vermehrt einzuschränken und unter Kontrolle zu bringen.

Der Talrat Ursern, gestützt auf:

- Artikel 23 Absatz 2 lit. e) des Grundgesetzes der Korporation Ursern vom 16. Mai 2010;
- Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹⁾;

beschliesst:

Artikel 1 Fahrverbot

¹Für die Erschliessungsstrassen und Fahrwege der Korporation Ursern sowie für die Steinbergenbrücke besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel "Ausnahmen nur mit Bewilligung der Korporation Ursern gestattet".

²Der Engere Rat ist ermächtigt, nach Bedarf für einzelne Strecken Gewichtsbeschränkungen zu verfügen und Fahrzeugbreiten zu bestimmen.

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten ohne weiteres für:

¹⁾ RB 50.1111

1450

- a) Amtspersonen in Ausführung ihrer Tätigkeit;
- b) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- c) Ärzte, Tierärzte, Besamungstechniker und das Forstpersonal sowie Wildhüter und Fischereiaufseher in Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- d) Feuerwehren zu organisierten Übungen und bei Brandfällen oder Nothilfen;
- e) die öffentlichen Dienste wie EWU, Kanton, Gemeinden, SBB, Post, Telefon und dergleichen zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- f) das Militär gemäss vertraglichen Regelungen.

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

¹Auf entsprechendes Gesuch hin können Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

- a) Personen oder Institutionen, die im Erschliessungsgebiet
 - 1. alp-, land- oder forstwirtschaftlich tätig sind;
 - 2. Grundeigentum besitzen oder solches im Baurecht oder in Miete haben;
 - 3. beruflich tätig sind.
- b) Vieh-, Wild- und Materialtransporte.

²Weitere Sonderbewilligungen werden durch den Engern Rat erteilt.

Artikel 4 Bewilligungen

¹Die Korporation Ursern, vertreten durch den Engern Talrat, erteilt die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

²Die Bewilligung kann für Einzelfälle oder als Dauerausweis für ein Jahr erteilt werden.

³Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligung sofort entzogen werden.

⁴Die Bewilligungen sind grundsätzlich während den Öffnungszeiten bei der Talkanzlei Ursern abzuholen. In Ausnahmefällen werden diese per Post zugestellt. Ausserdem können Tagesbewilligungen bei den vom Engern Rat bestimmten Abgabestellen bezogen werden.

Artikel 5 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verwaltungsgebühr

Für alle gemäss Artikel 3 des Reglements 1450 und der Vollzugsweisungen ausgestellten Bewilligungen ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. 5.-- zu entrichten. Bei deren Zustellung per Post beträgt diese Fr. 10.--.

b) Unterhaltsgebühr

	Jahresbewilligung			Tagesbewilligung
	Motorfahrzeuge	Motorräder	Motorfahrräder	
Unteralpstrasse	55.--	28.--	15.--	7.--
Hangrohrleitung	25.--	13.--	7.--	-.--
Alte Oberalpstrasse	-.--	-.--	-.--	-.--
Wannelenstrasse	37.--	19.--	10.--	7.--
Gams	7.--	-.--	-.--	-.--
Realper Wald	-.--	-.--	-.--	-.--
Rufikehr	25.--	13.--	7.--	7.--
Steinbergenbrücke	(Abgeltung als bbD)			

²Abweichungen zur Unterhaltsgebühr:

Für Teilstrecken im Bereich der Privatliegenschaften

Besitzer oder Pächter von privaten Liegenschaften mit ausgewiesenen Fuss- und Fahrwegrechten bzw. mit Unterhaltungspflicht im betreffenden Strassenperimeter sind berechtigt, zwei Bewilligungen ohne Abgabe einer Unterhaltsgebühr zu beziehen.

³Abgeltung der Unterhaltsgebühr:

Die Unterhaltsgebühr kann in Form einer Arbeitsleistung abgegolten werden. Eine solche Absicht ist beim Lösen der Fahrbewilligung der Talkanzlei Ursern mitzuteilen.

Bei genügend Anmeldungen werden die registrierten Personen zu einem koordinierten Arbeitseinsatz aufgeboten.

Als Entschädigung gelangt der Stundenansatz gemäss Verordnung über den Frondienst zur Anwendung.

1450

Der Weg zum und vom Arbeitsplatz gilt nicht als Arbeitszeit.

Aus rationellen Gründen kann der Einsatz an einer einzigen Arbeitsstelle erfolgen.

Überwachung und Zuteilung obliegen dem Engern Rat. Der Alpvogt oder dessen Stellvertreter erstellt über den Arbeitseinsatz einen Rapport.

Artikel 6 Ausweis

¹Gestützt auf die Bewilligung des Engern Talrates stellt die Talkanzlei Ursern dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.

²Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben: Bewilligungsstelle, Personalien des Empfängers, Fahrzeugnummer, Grund der Fahrstrecke und Dauer der Bewilligung.

Artikel 7 Ausweispflicht

¹Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

²Lässt er das Fahrzeug auf der bewilligungspflichtigen Fahrstrecke stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

Artikel 8 Busse

¹Wer das Fahrverbot nach diesem Reglement verletzt, wird gebüsst.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr¹⁾ und der darauf gestützten Erlasse.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Talrat Ursern am 26.04.1991 beschlossen. Am 02.04.1997, 26.06.1997, 26.04.2001 und 28.06.2007 erfolgte eine Teilrevision. Am 26.01.2018 erfolgte eine weitere Teilrevision, welche sofort in Kraft tritt.

Der Talamann: Regli Hans

Der Talschreiber: Simmen Georg

¹⁾ SR 741.03